

Satzung des Fördervereins der Carl-Dittler-Realschule

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Dittler-Realschule“
- (2) Der Sitz des Vereins ist: 75196 Remchingen-Wilferdingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Carl-Dittler-Realschule im Sinne des §1 des Schulgesetzes vom 01.08.1983 (zuletzt geändert 02.03.2011) zu fördern.
- (2) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen und Maßnahmen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.
- (3) Der Verein verfolgt schließlich den Zweck, Ausstattung und Einrichtung der Schule materiell zu fördern.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §51 ff „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977 und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§5

Beitrag, Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden, für die auf Antrag ab € 50,- Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können.
- (2) Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Lastschriftinzugsermächtigung.
- (3) Der Beitrag wird jeweils bei Eintritt und zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen.

§6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird über das Gemeindeblatt vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, drei Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Elternbeirates.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; nicht gewählt wird der Vorsitzende des Elternbeirates, der dem Vorstand des Vereins kraft seines Amtes angehört.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Um den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten, wird der/die Rektor/-in oder sein/ihre Stellvertreter/-in sowie der/die Schülersprecher/-in zu allen Sitzungen eingeladen. Der/die Schulleiter/-in und der/die Schülersprecher/-in sind nicht Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
 5. Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Schulträger der Carl-Dittler-Realschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend §2 zu verwenden hat.